



## VI.

## Ueber die Casten der Hindu nach ihrer ältesten Gesetzgebung.

Auszug aus einer Vorlesung von Herrn Prof. Dhm. Frank.

Die alte Gesetzgebung der Hindu liegt in einem Werke vor uns, dessen Inhalt dem ersten Manu zugeschrieben wird.

Dieses faßt das Wesentliche der Vaeden, den Grund und zugleich das schon weit ausgebildete System der folgenden indischen Gesetzwerte. Nach Manu's Gesetzen, die immer überall in Indien das größte, ein hl. Ansehen behauptet haben, ist das ganze Leben und der Staat der Hindu ursprünglich und allgemein geordnet.

Die Casten der Hindu können von uns nur in Manu recht kennen gelernt werden.

Zum gegenwärtigen Zwecke wird besonders auf die Quellen, woraus Manu's Gesetze genommen sind, aufmerksam gemacht.

In dem Werke selbst (dessen nähere Untersuchung einem andern Orte vorbehalten bleiben muß) wird (II. 6. 12) die Gerechtigkeit (dharma, Recht, Pflicht, Tugend) abgeleitet vom ganzen, ungetheilten Vaeda, von der überlieferten Verordnung (smṛiti), von der reinen Sitte (ātshāra) und von der Geistesbefriedigung (in unentschiedenen Fällen.) Vgl. II. 8 — 11.

Vaeda bezeichnet hier nicht blos die hl. Schriften der Hindu, sondern auch den Geist der Vaeden, als ungetheiltes Vernunftwissen. Dieses wird in einer Bemerkung ausführlich bewiesen, besonders aus folgenden Stellen: Manu XII. 85. ff. 92 — 99. 105. f. XI. 265. 266. I. 21. f. II. 6. 12 u. a. überall nach dem Sinn der Urschrift.

Nach II. 7. ist, was Manu je als Gesetz erklärt hat, ganz im Vaeda dargestellt, weil er selbst vom ganzen Vernunftwissen durchdrungen war (sarva - dshūāna - majah-, im Schol. Vaeda - arthan samjag dshñātvā). Vgl. II. 8. XII. 84 ff.

Aber Manu's Gesetz wird immer zugleich als ein concretes, verwirklichtes betrachtet, als ein Ausdruck der alten lebendigen Sitte der Gerechten und Weisen erklärt, so I. 107. als die ewige (immer bestehende) Sitte der vier Casten.

Die Sitte wird I. 108. das höchste Recht (dharma) genannt in den Vaeden und überlieferten Verordnungen, (vgl. I. 109.) und nach I. 110. sollen die alten Weisen den Gang der Gerechtigkeit von dieser Sitte aus erkannt haben. Vgl. IV. 155. Daher in Manu die häufigen Berufungen auf alte Geschichte, z. B. II. 151. f. III. 14. V. 23. VII. 41. f. VIII. 110. 116. IX. 1. 66. ff. 128. ff. 227. X. 72. 105 ff. XI. 29. u. a. — selbst auf das Geschehene in früheren Weltaltern (purva - kalpae) IX. 227. — auf Gutachten alter Weisen und Verordnungen in den Vaeden, z. B. VII. 97. VIII. 122. 140. IX. 31. 32. ff. 7. — auf besondere, örtliche u. a. Familien-Gebräuche, z. B. VIII. 3. 41. f. 45. 46.

Auch wird die Wirklichkeit dieses Gesetzes nach seiner geographischen Geltung bestimmt, Manu II 17 — 23. durch Angabe der Grenzflüsse, Gebirge u. a.

In diesem Lande soll das älteste Volks- oder Castengesetz immer geherrscht haben. Diese Casten (Varuāh-) oder erblichen Stände des Staates werden durch Unterschiede ursprünglich bestimmt, wie sie in Manu mehrmalen angegeben sind, z. B. I. 31. 88. ff. 102. X. 4. 75. ff. 80. ff. u. a. Vgl. Bh. Gītā XVIII. 40. ff. u. a.

Demnach giebt es vier, nur vier, Casten, nämlich in folgender Ordnung:

1. **Der Brahmanen,**

von Brahma-Vaeda so genannt, welche die, den höchsten Geist wissenden Lehrer sind, (Vgl. IV. 147 — 149. X. 75. ff.)

2. **Der Kshatrijen,**

Erhalter, Schützer (von Kshad, verteidigen),

3. **Der Vaisjen,**

die Viehzucht, Ackerbau und Handel treiben,

4. **Der Südren,**

welche dienen, den drey ersten Casten willig gehorchen. Vgl. IX. 334.

Nur die in jeder Caste gesetzlich geboren sind, gehören zu ihr. X. 5. 60. f. 41. u. a. Die angegebenen sind die Hauptcharacterere.

Außerdem giebt es noch einen wesentlichen Unterschied zwischen den drey ersten Casten und der vierten. Jene werden durch Unterricht mit gewissen Gebräuchen Dvidshāh, Wiedergeborene (II. 26. 35 ff. II. 70 ff. X. 4.), und haben, alle drey, die gemeinsamen Pflichten, zum Studium der Vaeden, zum Göttercultus und zur Freygebigkeit. Die Südren, die nur einmal, nicht wiedergeboren sind, haben diese Pflichten nicht. X. 4. 126. Sie werden auch sonst vom Volksbewußtseyn ausgeschlossen. Manu IV. 80. u. a. Die Nichtwiedergeborenen der drey ersten Casten werden vrātjāh, Ausgestoßene, Verworfenene. II. 39. 168. f.

Die weiteren Castenbestimmungen bestehen im Folgenden.

Die Brahmanen sind, außerdem daß sie den Jünglingen der drey ersten Casten in den Vaeden Unterricht geben, auch die Rechtslehrer, und unter dem Könige die Rechtsverwalter, die Rāthe des Königs besonders in den wichtigsten Angelegenheiten.

Mit ihrer Hauptbestimmung hängt zusammen, da sie vorstehen dem Cultus der Substanz des höchsten Geistes (Gājatrī), dem der Götter und den Opfern.

Nach vier Lebensstufen des Alters oder Geistesentwicklungen bilden sie vier Classen (āśramāh-),

der Studierenden, der Familienväter, der Zurückgezogenen und der Alleshingebenden, die sich nur der Wissenschaft des Geistes widmen. Manu IV. 1. ff. VI. 2. ff. 33. ff. 36. 86. ff. 91 ff. u. a., wobey man nicht an unsere Corporationen zu denken hat.

Ihr Unterricht ist fast nur auf freywillige Geschenke des Königs und der anderen Casten, ihrem Wissen gemäß, beschränkt. XI. 22. VII. 79. 82. ff. 85. 133 ff. Vgl. IV. 3. u. a. Sie sind steuerfrey VII. 133 ff. VIII. 394. f. können am Leben und Eigenthum nicht gestraft, nur des Landes verwiesen werden.

Der vorzüglichste Stand derselben ist der des Familienvaters (Grihastha) M. II. 225 — 237. III. 3. ff. u. a. IV. 34. ff. 92. ff. 181. ff.

Die Kshatrijen, Hüter, machen zugleich die königliche Caste aus.

Die Hindu haben nach Manu ursprünglich und gesetzlich immer eine erbliche Monarchie. VII. 3. ff. IX. 301. ff. u. a.

Die Macht des Staats ist im Könige vereint. Er ist der oberste Rechtsverwalter und Heerführer, hat die höchste Macht im Innern und Aeußern, im Frieden und Krieg, das Besteuerungsrecht nach bestimmten Gesetzen VII. 127. ff. VIII. 304. ff. Seine Hauptpflicht ist das Volk zu schützen. VII. 110 ff. 123. 142. ff. VIII. 306. ff. 311. ff. 343. ff. Tapferkeit ist seine und aller Kshatrijen erste Tugend. VII. 160 ff. 87. ff. Er hat ein stehendes Heer beständig zu üben VII. 102. ff. In der Schlacht zu sterben ist sein rühmlichster Tod, den er auch noch im hohen Alter suchen soll. Ein Kshatrija, der mit emporgeschwungenen Waffen im Kriege umkommt, hat das hohe Opfer vollendet. V. 98. Dem König folgt sein Erstgeborener (Juvarādsha).

Die Vaiśjen, die allen Lebenden Nahrung verschaffen, und ihr Vermögen mehren sollen, haben alles zu lernen, was zu ihren genannten Pflichten dient, auch Sprachen anderer Völker, u. d. IX. 332. und Schol. IX. 326 — 331.

Die Südren sollen vorzüglich den Brahmanen dienen, und ihnen vertrauen. IX. 334. X. 121 — 123. f. 127. VIII. 413 f. 416. f. Nach VIII. 416. hat ein Weib, ein Sohn, ein Dienender (dāsa) kein Eigenthum. Aber der Südra soll, gekauft oder ungekauft, zum Dienst (dāsajā) angehalten werden, denn dazu ist er geschaffen. VIII. 413 ff. 416 ff. 167 u. a. m. Darin besteht sein Antheil am Bewußtseyn des Ganzen.

Diese Castenunterschiede sind weiter auf mannigfache Weise bestimmt, auch die allgemeinen Rechte und Pflichten darnach abgeändert, und zum Theil ist dadurch die Gleichheit vor dem Gesetze ausgeschlossen. Manu III. 24. VIII. 123. 124. 141. 267. ff. 277. IX. 129 f. II. 36. 65. 49. 135. XI. 127. XII. 70. 71. f. u. a. Doch ist darin nicht eben nur Begünstigung der höheren Casten. VIII. 336 ff. 277. 335, obschon in manchen Beziehungen dem Südra geringer persönlicher Werth beygelegt wird. II. 172. 31. ff. 155. VIII. 417. IV. 80.

Jeder soll nur das Geschäft seiner Caste treiben, auch wenn er zu einem anderen tüchtiger wäre. X. 97. (vgl. Bh. Gītā III. 35. XVIII. 45 ff.)

Zu den vier Casten (varṇah-) als wesentlichen Gliedern des Staats kamen frühe noch andere Geschlechter (dshātajah-) oder Mittelclassen (antara-prabhavāh-), die aus Mischung der Casten entstanden sind, und in Manu verschiedene Namen, Rangordnung, Grade der Unreinheit, Beschäftigung haben. Manu X. 6. ff. I. 2. II. 18. X. 13. ff. 43. ff. 46. Immer unreiner werden die Mischungen, unter deren Namen, die in Manu angeführt sind, auch Völkernamen vorkommen. X. 43. ff. 26 ff. Sieben Arten des Dienststandes (dāsja) werden VIII. 415. genannt.

Die Geschlechter, die größtentheils gegen das Gesetz entstanden, wurden frühe dazu benutzt, ihnen die, dem Ganzen nöthigen, übrigen Arbeiten anzuweisen, und so den Staat in sich auszubilden und zu runden. X. 46. ff. Daraus bildeten sich Śrae'najah-, Corporationen, Innungen u. a.

Über das Verbot der Castenmischung, besonders der Ehen der Frauen höherer Casten mit Männern niederer blieb im Allgemeinen unverändert. Diese umgekehrt genannte Ordnung (pratiloma) ist es vorzüglich, was unter varṇa saṅkara als unreine Mischung der Casten verboten wird, (vgl. Bh. Gītā III. 24. I. 40 ff.) und wodurch das Verderben des Staates beschleunigt werden soll.

Nach kurzen Andeutungen auf den Werth dieses aus einem Naturprincip organisirten Staates, auf Vergleichen mit anderen alten Verfassungen, insbesondere mit dem Staate des Plato, auf die gemeinsamen Tugenden und Standespflichten (varṇadharmā) die mit der indischen Verfassung verknüpft sind, zugleich auf das Widersinnige, Ungerechte, Kleinliche und Schreckliche, was bei dem vielen Gerechten und Weisen hier gefunden, auf die verschiedenen Namen und Bestimmungen, unter welchen in Manu u. a. alten ind. Werken das Volk als Ganzes erwähnt wird, geht der Verfasser zur näheren Betrachtung der Ursache des Festhaltens des Hindu in und an seiner Caste gegen die geistigere selbstständige Entwicklung der Einzelnen.

So nothwendig die Volkseinheit in Stände geschieden, und die genannten Functionen der Casten als urhaft und wesentlich im Staate anerkannt werden müssen; so wenig kann in der Anweisung der Geschäfte des Staates das bloße indische Princip der Geburt, der Individualität der Einzelnen und der höheren Vernunftstufe entgegen anerkannt werden, oder der Lebenszwang der Geschlechter mit der Geistesentwicklung, der persönlichen Freyheit und dem wahren Wohl des vollkommeneren Staates bestehen.

Woher nun aber dieses strenge Festhalten an einer, zur Unvernunft gewordenen, unbewussten, abstracten Naturform bey der übrigen Weisheit der Hindu? Bei ihrem Streben zur Geistesfreyheit durch Wissen? Woher dieses Hingeben in die blinde Beschränkung des Geistes?

Die Ursache davon kann wohl nur aus dem Grunde des Castenursprungs, wie ihn die Hindu selbst begriffen haben, erkannt werden. Der Verfasser führt hiebey erst zwei andere Erklärungsarten des Castenursprungs an, wo er herrschende Mißverständnisse berichtigt, von welchen er zur indischen übergeht.

Nach der ersten kommt der Castenunterschied von einem Völkerverband zu einem Volke. Aber die Entstehung der Völker möchte vielmehr erst aus einer Menscheneinheit, aus der sich die Casten schieden, von denen sich weiter Völker getrennt haben, erklärt werden. Diese Ableitungsart von der Einheit kommt in Manu vor X. 43. ff. 6. 8. ff. Einstimmig sind Mahabharata (Exord. 42. 47. in Chrest. Sanskr. I.) und Ramajana II. LXXVII. 2. ff. 5. ff. Der Castenursprung wird als das Ursprüngliche vorausgesetzt. Manu I. 31.

Nach einer anderen Erklärung sind die Casten von Priestern aus Eigennuz und Herrschsucht erfunden. Aber, wie diese Macht der Priester und wie ihre Götter entstanden seyen, wird hiebey unerklärt gelassen.

Diese letztere Erklärung hängt aber im Brahmaismus mit dem Begriffe der Entstehung der Casten selbst zusammen.

Hier wird zuerst ein allgemein verbreitetes Vorurtheil berichtigt, daß die Brahmanen, ihrem ursprünglichen Charakter nach, Priester im gemeinen Sinne des Wortes seyen. Ihre erste und herrschende Bestimmung ist vielmehr Wissen und Lehren.

Das Geschäft des Priesters, Opferers, ist durchaus so tief unter die wesentliche Pflicht des Brahman gesetzt, als überhaupt im Brahmaismus der äußere Cultus unter seiner höheren Wissenschaft und reineren Sittlichkeit, die Götter unter dem Geiste stehen, die Begierde des Verstandes unter der reineren Vernunft-Gesinnung. *Manu* II. 1. ff. 225. I. 97 — 99. XII. 46. 48. 87. ff. 85. f. 92. 103. ff. 118 ff. IV. 147, ff. u. a. Selbst die Brahmanen, die dem häuslichen Cultus des Königs vorstehen (*Rādshām purohitāh-*), werden tiefer als die anderen Brahmanen gestellt. XII. 46. 48. Ueberhaupt ist ihre höchste Macht und Gerechtigkeit im Wort und in der Wissenschaft des Geistes. Vgl. XII. 105. XI. 32. ff. VIII. 1. 9. 11. 391. I. 93. 97. Der unwissende Brahman wird verachtet.

Wenn ferner die Casteneinrichtung aus dem Eigennuz der Brahmanen entstanden seyn soll, so ist nicht einzusehen, warum sie selbst Macht und Reichthum den anderen Casten zugetheilt, sich nur vor Allem Forschen, Wissen, Lehren, Rathgeben u. d. gl. vorbehalten, und fast ihren ganzen Lebensunterhalt der willkührlichen Freygebigkeit der anderen Casten überlassen haben, die alle angewiesen sind, Gabe und Achtung dem Brahman nur nach dem Grade seines Wissens zu messen. S. *Manu* III. 3. 97. f. 142. f. 168. II. 166. f. 136. 151. 154. ff. IX. 334. XI. 4. 6. 22. f. vgl. *Ramaj.* I. XI. 5. f. u. a.

Nach III. 168. soll dem unwissenden Brahman kein Opfer gegeben werden; denn auf Asche werde kein Opferfett gegossen.

Ja, die höchste Vollendung des Brahman besteht eben in der Hingabe alles seines Vermögens. *Manu* VI. 38. ff. 44 — 49.

Kommt also das Castensystem von den Brahmanen, so könnte es wohl nur aus ihrem vorzüglichen Wissen erklärt werden. Dadurch erhält diese Entstehung einen anderen Sinn, wobey es vorzüglich auf die Art dieses Wissens und seine Macht ankommt.

Es war auf keinen Fall ein esoterisches Wissen. Dieses hatte im indischen Alterthume überhaupt nicht statt. Die Brahmanen hatten immer die drei ersten Casten in den Vaeden und Gesegen zu unterrichten, selbst alle drey auch in dem Theile derselben, der *rahasjan* (Geheim) genannt wird, nämlich in den *Upanishaden*, welche der wissenschaftlichste Theil derselben sind; und zwar vollständig (*Samjak*) deutlich sollte dieser Unterricht seyn. S. *M.* II. 109 — 112. 160. 165. I. 103.

Auch das an sich tiefer Liegende, sofern Geheime (*guhja*), soll nicht geheim gehalten werden. *Manu* XII. 107. 108. ff. 117. ff. 126. So wird später in *Bh. Gitā* für das geheimste (*guhjatama*) erklärt das Ergeben an *Krishna*, was das öffentlichste, selbst Weibern, Sudren und

sogar den Bösen leicht seyn soll. *Gītā* XVIII. 64. 68. IX. 1. ff. 30. ff. Das Geheime liegt hier, wie im *Lingacultus* früher, nicht in einem äußeren Wissens-Grund.

Noch mehr wird dieses bestätigt von Seite der Lernenden. II. 164 — 72. 26. ff. 38. 39. 105. f. 118. X. 1. 4.

Aus einem von den Brahmanen geheim gehaltenen Wissen ist daher das Castensystem nicht abzuleiten. — Doch kann es nur aus einem Wissen und seiner Macht entstanden begriffen werden.

Dieses kann kein gemeines, leeres, abstractes, eben so wenig ein ausgebildetes, sondern nur ein urhaftes, wesentliches seyn, ein substantielles Urwissen des Geistes, das wohl für sich nicht, wie unsere Geschichte, so offen liegen kann, von dem jedoch Spuren aus früher Mythenzeit in *Manu* und den *Vaeden* vorkommen.

Von einem solchen ist die Rede in *Manu* XII. 97. 94. 99. I. 21. 22. vgl. XII. 87 ff. 118 ff. und *Vjāsa* die Zeitschrift. I. II. III.

Aus diesem, mit *Brahma* (der Substanz des höchsten Geistes) selbst einigen, Naturvernunftwissen läßt das indische Alterthum alle Lebenden nur so entstehen, daß sich jedes derselben in der in ihm vorherrschenden Qualität (*guṇa*, geistigen Naturmacht oder in einem Moment der dreymächtigen Vernunft, *buddhi*, *mahān*) bestimmt erfasse, und durch das Selbstsezungsprincip, in der Zeit, mittelst des inneren Verstandes-Willens (*manasaḥ - saṅkalpa*) hervortrete. *Manu* XII. 3. 12. ff. 24. ff. 39. ff. 53. ff. 81. 97. 100. I. 15. 28. und d. Schol. vgl. *Bh gītā* XVIII. 40.

Auf diese Art sollen durch Subjectobjectivirung, den drey großen geistigen Mächten der Naturvernunft gemäß, die drei Welten und die Casten entstanden seyn, wovon die drey Wiedergeborenen den drei Vernunftmomenten entsprechen. [*Manu* I. 15. XII. 24. ff. 39. ff. 51. u. a.] (Vgl. *Bh. Gītā* IV. 13. XVIII. 49.) die sich auch durch dreyfache Energie, Sinnlichkeit, Verstand und Vernunft (*indrijaṇi*, *manas*, *buddhi*) ähnlich dem allgemeinen *Trimūrtti* selbst darstellen. Die Casten werden so als geistige Ganze, durch die Vernunft selbst gegliedert, aus *Brahma's* eröffneten, geistigen Substanz hervorgegangen betrachtet, worin die drey Naturmächte ihren Sitz haben. S. M. XII. 26. I. 31. 87. u. a. Vgl. *Vjāsa*.

Darin wird die Bestimmung des Charakters und Thuns jeder Caste und jedes Einzelnen in der Geburt (M. XII. 24 — 51. *Bh gītā* XVIII. 41 — 45.), wie die substantielle Einheit und der innere Kraftleib (*Sūkshma-sarīra*, *mūrtti*) eines jeden Lebenden. XII. 15. 124. I. 14. ff. 56. u. a. vgl. *Bh. Gītā* XV. 7. 8.

Nach dieser herrschenden Anschauung wird das substantielle Wesen und die innere Materialität eines jeden bestimmt, so des Brahman's auf eigene Art (*Manu* I. 92. ff. 98. 99. III. 212. IX. 313. ff. XI. 85. 98.), so des Königs (V. 96. VII. 4 — 8. 11.), und selbst des Sudra (VIII. 414. I. 31. u. a.

Diesem geistig substantiellen Ursprung und die demnach der Geburt gemäß daraus folgende Bestimmung sollen die Hindu der drey ersten Casten durch ihre Wiedergeburt aus dem *Vaeda* ins Bewußtseyn und ins selbstthätige Leben erheben. *Manu* II. 36. ff. 68. ff. 168 — 173.

Wiefern in dieser Entstehung der Casten auch der substantielle Grund gesehen werden könne, aus dem Völker hervorgegangen seyen, sich Casten selbst zur Freyheit der Völker vom alten Band losgerissen

haben, etwa Brahmanen zu Aegyptiern, Kshatrijen zu Persern und Germanen, handelnde Waisjen zu Phöniciern, ackerbauende zu Chinesen u. s. f. geworden seyn könnten, diese Betrachtung wird hier übergangen, so wie anderes Nahe über die besonderen Volksindividualitäten, das Ziel eines jeden nach seinem Prinzip des geistigen Fortschreitens, die noch bestehende Einheit aller im Bande der Castenmomente u. a.

Wenn sich auch nicht ohne Unruhe Völker vom Indischen geschieden haben sollten, so ist doch nicht einzusehen, warum die Hindu sich nicht ruhig so aus einer Einheit hätten organisiren können.

Als grundlos muß die Behauptung verworfen werden: die indische Casten-Verfassung hätte nur durch eine Zeit der Gewalt und des Kampfes eingeführt, und der Einführung hätten Verderben und Zerrüttung nothwendig vorhergehen müssen.

Der Kampf des Parasurāma gegen die Kshatrijen setzt schon die Casten und den Mißbrauch ihrer Gewalt voraus, und kann hier gar nicht genannt werden.

Aus dem angeführten Grunde, der sich bey den Hindu von ihrem Castenursprunge findet, sieht man, wie die strenge, äußerlich, nur durch die Geburt feste Absonderung derselben verhärten, und so verderblich werden mußte, wenn sie auch im Anfange den Staat bildete, und auf lange sein Wohl gründen konnte, denn ohne Trennung ist nicht zur höheren geistigen Einheit zu kommen.

Dieses führt uns auf einen allgemeinen Widerspruch im indischen Volkscharacter.

Die indischen Casten, Götter, Seelenwanderungen, Secten u. a. haben ihren gemeinschaftlichen Ursprung zuvörderst wohl im Gange der Naturvernunft selbst, dann aber ihre weiteren Ausbildungen in der besonderen Anschauungs- und Denkweise der Hindu, in ihrer Phantasie.

Eigenthümlich der indischen Volksindividualität scheint die Erfassung der Naturvernunft-Momente, die wie in ursprünglicher Menschheit geschehen, dann das Feststellen und die auch in den Abweichungen der Sudren und unreinen Geschlechter u. a., hemmende Verleiblichung, gemäß der Geburt, bey all ihrer allgemeinen, innigen Beziehung auf die geistige Einheit so wie auf die individuelle That des Einzelnen, demnach der Widerspruch, nämlich:

Auf der einen Seite wurde nach Manu und den Vaeden allgemein gelehrt: Alle Götter seyen der höchste Geist, der sich selbst auf alle Weise geoffenbart habe, der durch sich selbst Seyende (Svajambhū), in dem sich alle Götter aufheben. Manu I. 6. 7. 80. 51. XII. 118 — 125. Vgl. die Schol. und Vjasa I. 33. ff. u. a. Wenn du, heißt es Manu VIII. 92., mit Gott in deinem Herzen (Kullūka nennt ihn den höchsten Geist) nicht im Widerspruch bist, gehe nicht zur Gāṅgā, nicht nach Kuru-Kshāetra. Vgl. XII. 92. VI. 82. Und nach M. XII. 123. soll der höchste concrete Geist (para purusha) wohl unter verschiedenen Namen verehrt werden, aber immer derselbe seyn.

Eben so werden alle Casten, auch die Sudren in der geistigen Substanz als ursprünglich einzig angesehen, aus der sie entstehen.

Alle können sich auch von den Banden der Geburt befreyen durch Geisteserhebung über die Gegensätze des Verstandes mittelst des Vernunftwissens zur Einigung (buddhi-joga). Dadurch

kann man sich über die Befangenheit in den Werken erheben. Manu XII. 15. 87. ff. 99 — 102. Bh. Gītā II. 39 — 51. ff. III. 16. f. IX. 32.

Die Möglichkeit des Uebergangs von einer Caste zur anderen wird auch in Manu angenommen, und es werden wirkliche Uebergänge angeführt. X. 42. 72. 64. IX. 22 — 24. Vgl. III. 15. — 17. u. S. 46. oben.

Auf die persönlichen Unterschiede wird oft Rücksicht genommen, und sittliche Freyheit jedem zugeschrieben. Manu XII. 23. 18. ff. IV. 159 ff. Nach Manu VI. 65. ist der höchste Geist durch seine Substantialität (sūkhmatā) in allen, den höchsten und niedersten. Vgl. XII. 15.

Auf der andern Seite wird nach denselben Werken wiederholt die Selbstständigkeit der einzelnen Götter, strenge Absonderung der Casten durch die Herausbildung der substantiellen Natur des höchsten Geistes, nach abstracter Besonderung in dem gleichen Eigenwesen (svabhāva), in dem jeder gebunden ist, blind durch die von früher That bestimmte Geburt, gegen die persönliche Ungleichheit und weitere freye Vernunftbestimmung, indem der Casten-Geist derselbe bleibt, und damit sogar Ausschließung von Unterricht und geistiger Entwicklung. Manu IV. 21. 25. ff. VIII. 85. 96. X. 97. IV. 80. 153. u. a. Vgl. Bh. Gītā III. 35. XVIII. 45. ff.

Durch Ausschließung und Erhaltung dieser getrennten Naturbildungsstufen, dem besonderen Naturvermögen der Einzelnen und ihrer freyen Persönlichkeit zuwider, bey der allgemeinen inneren Einheit des alles durchdringenden Geistes — wurde Gegensatz und Spannung gesteigert, der Verfall vervielfältigt, der bleibende Widerspruch mehr zerstörend, als Bedingung des lebendigen Volksprocesses zum Fortschritt.

Es ist hier das Reich des manas (des Siva), das Gebiet der noch vorherrschenden, inneren Macht des Gegensatzes, der noch nicht tief genug versöhnt ist. M. XII. 4. 89. II. 2. ff. Davon sagt Krishna (Gītā XVIII. 59. ff.) zu einem Kshatrija: Auch wenn du nicht kämpfen willst, bindet dich deine Natur; durch eigene, aus deinem Castenwesen entsprungene That wirst du, was du nicht willst, unwillkürlich ausführen. Vgl. Gītā XVIII. 60. ff. 41. ff. Herr aller Lebenden, steht er im Herzen eines jeden, alle umhertreibend, die das Weltrad bestiegen haben durch Täuschung. Zu diesem nimm deine Zuflucht mit deinem ganzen Eigenwesen (Natur). Vgl. Gītā III. 33 — 35. VII. 20 ff.

So wird die Verleiblichung der geistigen Substanz im Einzelnen nach dem festen Casten- und Geschlechts-Character, dieser selbst als eine unüberwindliche Schranke betrachtet, die der individuellen Persönlichkeit und freyen, vernünftigen Selbstbestimmung gesetzt ist. Vgl. Gītā XVIII. 40 — 50. 60. III. 33. 35. u. a.

Durch die Fesseln der Besonderungen in innerer Materialität — durch das Schicksal — ist noch gehemmt die concrete Allgemeinheit und Geistigkeit im Einzelnen und für diesen, und so wird das Gesetz zur Ungerechtigkeit, und erbt sich das Recht wie eine ewige Krankheit fort.

Zum siegenden Fortschritt des Geistes war jedoch längst nur eine Stufe übrig. Die Hindu kannten wohl den doppelten Standpunkt der Trennung und Einigung, der Schranke und Freyheit. (Manu XII. 83—92. ff. u. Schol.) das doppelte Jhūn, das in den Vaeden gelehrt wird: eines nach außen gerichtet, in der Begierde begründet, an die innere Materialität des Verstandes gebunden; das andere aber nach innen gewendet, im Wissen gegründet (dshnāna pūrvaṅ), die Begierde und innere Materialität selbst übersteigend, das zur Freyheit (moks ha), zur höheren substantiellen Einheit des Geistes (brahmatvaṅ M. 91. Schol.) nicht bloß zur Göttergleichheit führt. Es wird hier nicht nur das Sehen aller im Geiste, sondern auch das Sehen des Geistes in allen gelehrt. Manu XII. 118. 125. Gītā IV. 35. V. 19 — 21. f. VI. 29 — 32. u. a.

Im indischen Volke ist zur weiteren Besiegung des Widerspruchs nur noch nicht durchgedrungen die Ueberzeugung, wie die substantielle Einheit und die getrennten allgemeinen Momente und Glieder in den höheren Geist allgemein dadurch überzugehen haben, daß jeder Einzelne sich immer seiner individuellen Natur gemäß selbst vernünftig frey bestimmen, aber diese sich wissende Selbstbestimmung nur in Einheit mit dem Allgemeinen erkennen, und frey ausführen lernen könne, erhoben über eine blindgeborene fremde, materielle Macht, die noch im Anfange der Entwicklung steht.

Durch das Festhalten an innerlich = materiell bestimmten Göttern und Casten mit Ausschließung des höheren Vernunftmomentes, in der inconsequenten, irrigen Voraussetzung, daß mit ihrem Verfall das höhere ganze Wohl der Menschen schwinden, und der Staat für immer ins Verderben sinken müßte, wurde bey einem, zum allgemeinen Fortschritte der Welt nöthigen äußeren Verfall des Göttercultus und der Abnahme der Castenreinheit in manchen der (sonst einseitige und im Ganzen widersprechende) Gedanke an zunehmendes Uebel in den vier Weltaltern (yugen) im Allgemeinen bestätigt. Aber mit dem indischen Alterthume insbesondere mit Manu I. 49. ff. 80. ff. u. a. streitet es, daß ein stetes Verderben und Herabsinken der Menschheit aus einer ursprünglichen Vollkommenheit und Ausbildung, wie behauptet worden ist, gelehrt werde. Man hat den Ausgangspunkt und Endpunkt, so auch das Fortschreiten nicht aus alten indischen Werken begriffen, ihre Grundlehre von der Substanz des höchsten Geistes und ihrer Aufschließung (prakṛiti), der Natur, u. a. m. nicht erkannt, ja, den deutlichen Ausdrücken Manu XII. 22. (vgl. IV. 87. ff. VI. 61.) entgegen, den Hindu eine Ewigkeit der Höllenstrafen angedichtet, und das Indische im Wesen entstellt.

Das indische Volk war als eine, in hoher Naturstufe und im Uebergange vollkommene, Staatseinheit des Alterthums weit herausgebildet, ein großes Moment oder vielmehr die Offenbarung mehrerer Momente in der Geschichte der Menschheit.

Sein Verderben ist aber, obschon zugleich im Drucke übermächtiger Völker von Außen, im einseitigen Festhalten an der Naturstufe der abstracten Besonderungen der Stände und Götter, im Beharren am Unfreyen, Veralteten, worin es sein Heil suchte, aber später vom Fortschritte und höheren Volksthum ausgeschlossen ward, weil man das Individuelle, Persönliche, dem abstracten Besonderen aufopferte. —

Buddha verwarf die Casten, kann aber (nach dem, was wir von verschiedenen Seiten her über ihn wissen) weder in dieser noch einer anderen Abweichung vom Brahmaismus als Reformator desselben angesehen werden. Aus der Schule des Kapila durch den Dshainismus gegangen, läugnet er den Geist, und setzt dem Dualismus eine absolute, blinde Natur als Princip entgegen, von deren Gipfel dem Leeren (Sūnja) aus er den Menschen hin zum Heiligen bilden läßt, eine Apotheose, die aus den vorausgehenden Herabbildungen der Brahmanen entstanden, die Stelle des geläugneten Geistes vertreten sollte, und in Hierarchie des Lamaismus u. a. endete.

Es konnte hiebey nicht daran gedacht werden, die Individualität des Einzelnen, den persönlichen Werth desselben durch eine Einräumung vernunftfreyer Selbstbestimmung dem Ganzen gemäß geltend zu machen, und so durch höhere Geistigkeit über den Brahmaismus hinauszuschreiten. Die im Princip ungeistige Natur der Bauddhen konnte selbst die Fülle der wirklichen lebendigen geistigen Ausbildung des Brahmaismus nicht fassen.

Was zu einer Reformation der brahmaischen Verfassung gefordert wird, fehlte dem Buddha.

Dazu müßte man nun aus den indischen Werken selbst zeigen, wie die Zeit der allgemeinen Herrschaft des höheren concreten Geistes (para purusha) gekommen sey. Zugleich müßten die Hindernisse beseitigt werden, die den Uebergang von einer Caste zur anderen erschweren; dieser sollte gesetzlich auf alle Art erleichtert, und frey geöffnet werden dem individuellen Wissen und Können, dem Verdienst und der freyen Selbstbestimmung.

Unsere christlichen Missionarien in Indien hätten den geistigen Boden der Hindu mehr kennen zu lernen, ehe sie darauf pflanzen wollten.